

P o l i z e i v e r o r d n u n g

der Gemeinde Appenweier zum Schutze der öffentlichen Ordnung auf öffentlichen Flächen, Grün- und Parkanlagen sowie auf Grill- und Spielplätzen, privaten Vorgärten ebenso wie auf landwirtschaftlichen Grünflächen und Sonderkulturen

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. Seite 1, berichtigt Seite 596, 1993 Seite 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. Seite 469), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 14.07.2008 verordnet:

§ 1

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 2

Lärm durch Tiere

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 3

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft

nicht auf Gehwegen und sonstigen Gehflächen,
nicht in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
nicht auf Grill-, Ruhe- und Spielplätzen,
nicht in privaten Vorgärten,
nicht auf landwirtschaftlich genutzten Grünflächen sowie Sonderkulturen

verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- entgegen § 1 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 1 Abs. 3 Hunde frei umher laufen lässt,
- entgegen § 2 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden.
- entgegen § 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appenweier, den 15.07.2008
Ortspolizeibehörde

gez.
Hansjürgen Stein,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.